



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie



Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) zwischen der EU und den USA

Fakten und Informationen, häufig gestellte Fragen und Antworten

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
www.bmwi.de

Redaktion

BMWi

Gestaltung und Produktion

PRpetuum GmbH, München

Stand

April 2014

Druck

Bonifatius GmbH, Paderborn

Bildnachweis

shutterstock – knikola (Titel), shutterstock – David Lee (Titel),
shutterstock – Niyazz (Titel), Bundesregierung Bergmann (S. 4),
picture alliance – Wiktor Dabkowski (S. 11), plainpicture –
Westend61 (S. 15), Fotolia – finecki (S. 18), Fotolia – DragonImages
(S. 23), Getty – ULTRA.F (S. 24), photocase – daniel.schoenen (S. 25),
Fotolia – Robert Kneschke (S. 26), plainpicture – OJO (S. 28),
plainpicture – Westend61 (S. 29), Fotolia – Thomas Francois (S. 32),
Fotolia – Natika (S. 34 oben), Fotolia – PhotoSG (S. 34 unten),
Fotolia – PureSolution (S. 35 oben), Fotolia – Dan Race (S. 35 unten),
plainpicture – Westend61 (S. 36)

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Nicht zulässig ist die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln.



Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.



Diese und weitere Broschüren erhalten Sie bei:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat Öffentlichkeitsarbeit
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmwi.de

Zentraler Bestellservice:
Telefon: 030 182722721
Bestellfax: 030 18102722721



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) zwischen der EU und den USA

Fakten und Informationen, häufig gestellte Fragen und Antworten

Inhalt

I. Allgemeines	10
1. Worum geht es bei den TTIP-Verhandlungen?	10
2. Wer genau verhandelt über das geplante Freihandelsabkommen?	10
3. Was ist der EU-Kommission bei den Verhandlungen besonders wichtig?	12
4. Welche positiven Effekte werden von dem Abkommen erwartet?	12
5. Entsteht durch TTIP ein gemeinsamer Binnenmarkt nach EU-Vorbild?	14
6. Hat TTIP negative Auswirkungen auf unsere nachhaltige Entwicklung?	15
7. Was bedeutet TTIP für die Wirtschaft?	15
8. Was bedeutet TTIP für Bürgerinnen und Bürger?	16
9. Was bedeutet TTIP für Drittländer und für den Welthandel insgesamt?	16
II. Transparenz	18
1. Wie wird über den Verhandlungsverlauf informiert?	18
2. Wieso sind die TTIP-Verhandlungen nicht öffentlich?	19
3. Wie ist die Zusammenarbeit zwischen der EU-Kommission und den Mitgliedstaaten geregelt?	19
4. Wie wird der Bundestag über die laufenden Verhandlungen informiert?	20
5. Wie wird der Bundesrat über die laufenden Verhandlungen informiert?	20
6. Welchen Einfluss hat das Europäische Parlament bei TTIP?	21
7. Wie wird das Abkommen von den einzelnen Mitgliedstaaten ratifiziert?	21
III. Regulatorische Zusammenarbeit	22
1. Warum ist es wichtig, dass Europa und die USA bei ihren Vorschriften und Regeln enger zusammenarbeiten?	22
2. Werden durch TTIP neue, globale Standards etabliert?	22
3. Werden die EU und die USA ihre Vorschriften und Regeln vollständig harmonisieren?	22
4. Bedeutet diese Zusammenarbeit der Regulierer ein Absenken unserer Standards?	23
5. Wie soll zukünftig eine bessere Zusammenarbeit bei der Angleichung von Vorschriften und Regeln erreicht werden?	24

IV. Öffentliche Daseinsvorsorge und öffentliche Vergabe	25
1. Welchen Einfluss hat TTIP auf die öffentliche Daseinsvorsorge?.....	25
2. Führt TTIP zu Privatisierungen im Bereich der Wasserversorgung oder Abwasserdienstleistungen?.....	25
3. Ändert sich durch TTIP etwas am öffentlich-finanzierten Bildungssystem in Deutschland?.....	26
4. Was bedeutet TTIP für die öffentlich finanzierte Kulturlandschaft?.....	26
5. Ändert sich durch TTIP etwas am öffentlich finanzierten Gesundheitswesen?.....	27
6. Soll durch TTIP der Zugang zu öffentlichen Aufträgen erleichtert werden?.....	27
V. Verbraucherschutz, Umweltschutz, Arbeitnehmerschutz, Datenschutz	28
1. Führt TTIP zum Abbau von Verbraucher-, Arbeitnehmer- und Umweltschutzstandards?.....	28
2. Wie unterscheidet sich die Bewertung von Risiken für Verbraucher in der EU und den USA?.....	28
3. Ist der Handel mit Lebensmitteln von den Verhandlungen ausgeschlossen?.....	29
4. Kann die US-Industrie über TTIP die Marktöffnung der EU für Chlorhühnchen und Hormonfleisch erzwingen?.....	29
5. Wird die EU die Rechtsvorschriften zu gentechnisch veränderten Organismen wegen der TTIP ändern?.....	30
6. Werden die Nachhaltigkeitsaspekte bei TTIP ignoriert?.....	30
7. Wird durch TTIP der Weg für Fracking in Deutschland und der EU geebnet?.....	31
8. Ändern sich die Vergabekriterien bei öffentlichen Aufträgen?.....	31
9. Ist das Thema Datenschutz Bestandteil der Verhandlungen?.....	31
VI. Investitionsschutz	36
1. Was regelt ein Investitionsschutz-Abkommen?.....	36
2. Wie ist die deutsche Haltung zum Investitionsschutz in TTIP?.....	36
3. Wozu dienen die Konsultationen zum Thema Investitionsschutz und Investor-Staat-Schiedsverfahren?.....	37
4. Wie geht es dann weiter?.....	37
5. Hat Deutschland schon Investitionsschutzverträge mit anderen Staaten abgeschlossen?.....	37
6. Wann sind Investor-Staat-Schiedsverfahren nötig?.....	38
7. Können Unternehmen mithilfe von Schiedsverfahren unliebsame Gesetze aufheben lassen?.....	38
Weiterführende Informationen	39

Vorwort



Ein transatlantisches Handelsabkommen eröffnet die Chance, dass mit Europa und den USA die zwei größten Handelsräume weltweit **Maßstäbe setzen**. Das Abkommen kann zur politischen Gestaltung der wirtschaftlichen Globalisierung beitragen.

Es darf also nicht um den Abbau von wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Standards gehen. Im Gegenteil: Es muss darum gehen, dieses Freihandelsabkommen zu weltweiten Fortschritten bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten, Verbraucherschutz und Arbeitnehmerrechten zu nutzen. Der Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern und die **Stabilität der Weltwirtschaft** würden zudem wachsen, wenn es gelänge, das Freihandelsabkommen auch für eine stärkere Regulierung bislang nicht ausreichend regulierter Bereiche der globalisierten Finanzmärkte zu nutzen.

Das Abkommen wird – ähnlich wie das CETA-Abkommen mit Kanada – Grundlage für Abkommen mit anderen Wirtschaftsräumen werden, in denen die o. g. Standards weitaus niedriger sind als in Nordamerika. **Neue Wohlfahrtseffekte** können durch die engere Zusammenarbeit bei neuen Standards und durch die Annäherung und das gegenseitige Anerkennen von vergleichbaren Standards und Verfahren sowie durch den Abbau noch verbleibender tarifärer Handelshemmnisse (Zölle) entstehen. Leitlinie ist dabei das im Juni 2013 beschlossene Verhandlungsmandat, das folgende Maßstäbe setzt:

- Das Freihandelsabkommen muss zu einer **nachhaltigen Entwicklung** beitragen.
- Internationale Übereinkünfte und Normen in den Bereichen Umwelt und Arbeit sind zu gewährleisten. **Ein hohes Umwelt-, Arbeits- und Verbraucherschutzniveau** soll im Einklang mit dem Besitzstand der EU und den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten gefördert werden.
- Das Niveau der internen Rechtsvorschriften und Normen der Vertragsparteien in den Bereichen Umweltschutz, Arbeitsrecht oder Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, die Politik und die Rechtsvorschriften zum Schutz und zur **Förderung der kulturellen Vielfalt** müssen gewahrt werden.
- Die **hohe Qualität der öffentlichen Daseinsvorsorge** in der EU soll im Einklang mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere dem Protokoll Nr. 26 über Dienste von allgemeinem Interesse, gewahrt werden.

Neben tarifären Handelshemmnissen sollen auch nicht-tarifäre Handelshemmnisse im Interesse beider Seiten abgebaut werden. Viele technische Standards werden in den USA und der EU unterschiedlich festgelegt, verfolgen aber das gleiche Ziel. Das gilt z. B. für die Größe von Rückspiegeln, für die Festigkeit von Blechen, die Größe und Tragfähigkeit der Felgen, für die Verfahren zur Messung von Emissionen oder die Vergabe von Genehmigungen. **Kostenvorteile und Synergieeffekte** sind hier durch das Anerkennen gleichwertiger Standards oder das Abschaffen doppelter Zulassungsverfahren, die vergleichbar sind, zu erzielen, nicht durch das Absenken von Standards. Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen erhalten dadurch eine wirksame Unterstützung bei der Internationalisierung und bei der Erschließung dynamisch wachsender Märkte.

Der **Abbau der verbliebenen tarifären Hindernisse (Zölle)** erschließt neue Wachstumschancen. Zwar sind die Zölle nicht hoch – sie bewegen sich für Industriegüter im Durchschnitt etwa bei vier Prozent, aber das Handelsvolumen ist groß. Täglich gehen Waren im Wert von etwa zwei Milliarden Euro über den Atlantik. Wegen des großen Handelsvolumens können Zölle im großen Umfang eingespart werden. Für die Automobilindustrie liegt das bei etwa einer Milliarde Euro pro Jahr. Das kann auch die Preise für die Verbraucher senken.

Das Recht der Mitbestimmung, der Betriebsverfassung und der Tarifautonomie ist kein nicht-tarifäres Handelshemmnis und wird daher auch nicht Gegenstand der TTIP-Verhandlungen werden. Es müssen weiterhin für alle Unternehmen die in Deutschland einschlägigen Vorschriften gelten. Nationale Gesetze oder Vorschriften eines EU-Mitgliedstaates für Beschäftigung oder soziale Sicherungsmaßnahmen, die Vorschriften über Lohnverhandlungen, das Streikrecht, **Mindestlöhne und Tarifverträge bleiben unberührt.**

Wenn unterschiedliche Schutzniveaus existieren, können diese durch das Abkommen nicht nivelliert werden. Dies betrifft zum Beispiel den Umwelt- und Verbraucherschutz, den Datenschutz, aber auch das Recht der Mitbestimmung, der Betriebsverfassung und der Tarifautonomie.

Das Abkommen soll durch eine Verbesserung der Transparenz auch zu einem höheren gegenseitigen Vertrauen und zur **Verbesserung des Verbraucherschutzes** beitragen. Der Dialog zwischen Regulierern soll dazu beitragen, gegenseitig voneinander zu lernen. Dadurch können auch in Europa Standards steigen, zum Beispiel bei der Sicherheit von Medizinprodukten oder der Beteiligung der Öffentlichkeit bei Regulierungsvorhaben.

Das Abkommen soll dazu beitragen, dass im Bereich der Zukunftstechnologien durch die Entwicklung gemeinsamer Standards **optimale Rahmenbedingungen für Innovationen** bei Gewährleistung hoher Schutzstandards geschaffen werden.

Das Abkommen soll durch hohe Standards für Verbraucherschutz, Nachhaltigkeit und die Berücksichtigung von Arbeitnehmerinteressen die **Maßstäbe für andere Investitions- und Partnerschaftsabkommen setzen**. Schmutzigen Wettbewerb durch Lohndumping wollen wir nicht. Es soll ein Mechanismus zur wirksamen internen Umsetzung der ILO-Kernarbeitsnormen geschaffen werden sowie Bestimmungen zur Unterstützung international anerkannter CSR-Standards (Corporate Social Responsibility).

Im Bereich der öffentlichen Vergabe und Beschaffung ist es das Ziel, dass Anbieter in der EU und in den USA **gleichberechtigten Zugang** zu Ausschreibungsverfahren haben und nicht diskriminiert werden. Dabei darf durch das Abkommen die Verankerung sozialer und ökologischer Vergabekriterien nicht verhindert werden. Unser Ziel bleibt die europarechtskonforme Regelung der Tariftreue im Vergaberecht.

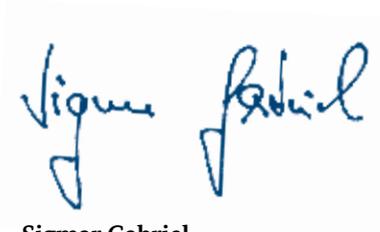
Die Daseinsvorsorge darf nicht gefährdet werden. Audiovisuelle Dienstleistungen sind vom Anwendungsbereich des Abkommens auszunehmen. Dies ist bereits im Verhandlungsmandat niedergelegt. Die Mitgliedstaaten der EU müssen darüber hinaus das Recht haben, sensible Dienstleistungen wie den Kulturbereich mit dem Ziel des Erhalts der kulturellen Vielfalt besonders zu unterstützen. Die öffentliche **Kultur- und Medienförderung** ist zu erhalten. Die Entscheidungsfreiheit regionaler Körperschaften über die Organisation der Daseinsvorsorge bleibt unberührt. Einen direkten oder indirekten Zwang zu Privatisierungen wird es nicht geben. Der Gestaltungsspielraum für die Zukunft ist zu wahren.

Spezielle Investitionsschutzvorschriften sind in einem Abkommen zwischen den USA und der EU **nicht erforderlich**, da beide Partner hinreichenden Rechtsschutz vor nationalen Gerichten gewähren. Die Bundesregierung hat diesen Standpunkt bereits in einer Protokollnotiz zum Verhandlungsmandat deutlich gemacht. Die Europäische Kommission hat nun ein Verhandlungsmoratorium zum Investitionsschutz beschlossen und eine dreimonatige Öffentliche Konsultation zu dieser Frage ab März 2014 eingeleitet. Dieser Schritt ist zu begrüßen. In jedem Fall muss gelten: Jeder Automatismus zu Investitionsschutzbestimmungen und Investor-Staat-Schiedsverfahren ist abzulehnen. Eine Aufnahme des Investitionsschutzes in ein Abkommen wird erst nach Vorliegen von Verhandlungsergebnissen durch die Mitgliedstaaten entschieden werden. Prinzipiell ist auszuschließen, dass das demokratische Recht, allgemeine Regelungen zum Schutz von Gemeinwohlzielen zu schaffen, gefährdet, ausgehebelt oder umgangen wird oder dass ein Marktzugang, der solchen Regeln widerspricht, einklagbar wird. Nur dann ist ein Abkommen zustimmungsfähig.

Erforderlich ist eine größtmögliche **Transparenz der Verhandlungen** einschließlich einer lebendigen demokratischen Debatte. Ein transatlantisches Abkommen, das den Bürgerinnen und Bürgern nutzen soll, darf nicht verhandelt werden, als müssten die Inhalte vor der Öffentlichkeit verborgen werden. Wie über die bisherigen Verhandlungsrunden soll die Öffentlichkeit deshalb auch über die nächsten umfassend und genau informiert werden. Vorbehalte und Befürchtungen, die auf falschen Informationen oder Sachdarstellungen beruhen, sind durch Dialogbereitschaft und Aufklärung zu beantworten. Über sensible, politisch strittige Fragen soll eine unvoreingenommene und ergebnisoffene Debatte mit Beteiligung von Wissenschaft und Zivilgesellschaft geführt werden.

Für den weiteren Verlauf der Verhandlungen ist jeder sachfremde Zeitdruck abzulehnen. Wir wollen **ein gutes Abkommen, kein schnelles Abkommen**. Europa und die USA stehen jetzt zunächst am Beginn der eigentlichen Verhandlungen.

Die EU-Kommission ist aufgefordert, auf der engen Grundlage des Mandats und im Bewusstsein um die Sensibilität des Abkommens zu verhandeln. Das Abkommen steht unter dem Zustimmungsvorbehalt des Europäischen Parlaments, des Rates und für den zu erwartenden Fall einer Klassifizierung als „Gemischtes Abkommen“ auch unter dem Zustimmungsvorbehalt der 28 nationalen Ratifizierungsprozesse. Dies zeigt: Ein TTIP, das die Interessen der europäischen Bürgerinnen und Bürger nicht berücksichtigt, wird es nicht geben.



Sigmar Gabriel

Bundesminister für Wirtschaft und Energie

I. Allgemeines

1. Worum geht es bei den TTIP-Verhandlungen?

TTIP soll Handel und Investitionen auf beiden Seiten des Atlantiks erleichtern. Dazu sollen Bürokratie vermindert, Marktzugangshindernisse abgebaut und Doppelarbeiten verringert werden.

Bei den Verhandlungen zur Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP) geht es zunächst darum, Zölle und andere Handelsbarrieren im transatlantischen Handel zwischen der Europäischen Union (EU) und den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) abzubauen.

Ziel ist eine stärkere Öffnung der Märkte auf beiden Seiten des Atlantiks. Hierzu sollen mit TTIP Einschränkungen für kommerzielle Dienstleistungen verringert, Investitionssicherheit und Wettbewerbsgleichheit verbessert und der Zugang zu öffentlichen Aufträgen auf allen staatlichen Ebenen vereinfacht werden.

Chronik der bisherigen Ereignisse und Ausblick

2011 bis 2013	Im November 2011 setzt der EU-US-Gipfel die „High Level Working Group on Jobs and Growth“ (HLWG) ein. Experten der US-Regierung und der EU-Kommission sollen Optionen zur weiteren Vertiefung der transatlantischen Wirtschaftsbeziehungen identifizieren.
11. Februar 2013	Die HLWG spricht sich in ihrem Endbericht für ein umfassendes Handels- und Investitionsabkommen aus.
14. Juni 2013	EU-Handelsministerrat erteilt der EU-Kommission das Verhandlungsmandat für die TTIP.
17. Juni 2013	US-Präsident Barack Obama und José Manuel Barroso, Präsident der EU-Kommission, verkünden auf dem G8-Gipfel den Beginn der Verhandlungen zur TTIP.
Juli, November und Dezember 2013	1. bis 3. Verhandlungsrunde.
10. bis 14. März 2014	4. Verhandlungsrunde in Brüssel.
26. März 2014	EU-USA-Gipfel in Brüssel (TTIP als zentrales Thema).
19. bis 23. Mai 2014	5. Verhandlungsrunde in Washington DC.
Voraussichtlich 2014 noch drei weitere Verhandlungsrunden.	

Darüber hinaus ist TTIP jedoch auch eine Chance, weltweit Maßstäbe u. a. bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten, Verbraucherschutz und Arbeitnehmerrechten zu setzen. Denn das Abkommen wird Grundlage weiterer in Zukunft noch zu verhandelnder und abzuschließender Vereinbarungen mit anderen Staaten sein.

2. Wer genau verhandelt über das geplante Freihandelsabkommen?

TTIP wird von EU-Handelskommissar Karel De Gucht und Michael Froman, dem Handelsbeauftragten der USA, verhandelt. Die EU-Kommission stimmt ihre Verhandlungspositionen eng mit den Mitgliedstaaten ab.

Die Verhandlungen über TTIP werden auf europäischer Seite von der EU-Kommission, genauer der Generaldirektion Handel, geführt. EU-Handelskommissar [Karel De Gucht](#) ist der für die TTIP-Verhandlungen politisch verantwortliche EU-Kommissar. Ignacio Garcia Bercero aus der Generaldirektion Handel ist der Hauptverhandlungsführer der EU-Kommission.



Ignacio Garcia Bercero (Bild rechts) ist Direktor in der Generaldirektion Handel der Europäischen Kommission und verantwortlich für die Zusammenarbeit mit den USA, Kanada und den Nachbarländern der EU. Er ist der Hauptverhandlungsführer der EU für TTIP.

Dan Mullaney (Bild links) ist im Office of the United States Trade Representative – USTR zuständig für Europa und den Nahen Osten. Im Büro des US-Handelsbeauftragten entwickelt, koordiniert und implementiert er US-Handelspolitik gegenüber der EU und anderen europäischen Staaten sowie Eurasien, dem Nahen Osten und Nordafrika.

Die Mitgliedstaaten der EU haben der EU-Kommission am 14. Juni 2013 ein entsprechendes Mandat zur Führung der Verhandlungen mit den USA erteilt.

Die EU hat für die mehr als 20 Arbeitsgruppen jeweils Verhandlungsführer benannt, deren Namen auf der Internetseite der EU-Kommission abrufbar sind. Die EU-Verhandlungsführer werden von Experten aus den jeweiligen Generaldirektionen der EU-Kommission und den verschiedenen Regierungsbehörden begleitet. Zusätzlich hat die EU-Kommission Ende Januar 2014 ein 14-köpfiges Beratungsgremium berufen, das sich aus Experten aus dem Verbraucherschutz und den Gewerkschaften und verschiedener Wirtschaftsbranchen zusammensetzt.

Auf US-Seite ist der Handelsbeauftragte der USA [Michael Froman](#) (Office of the United States Trade Representative – USTR) politisch verantwortlich. Hauptverhandlungsführer der US-Seite ist [Dan Mullaney](#). Weitere Informationen zum Verhandlungsteam der USA finden Sie auf der Webseite des USTR unter www.ustr.gov/ttip.

Daten und Fakten auf einen Blick

Auf EU und USA entfallen:

- 60 % aller Bestände an ausländischen Direktinvestitionen
- 50 % der Weltproduktion (gerechnet in US-Dollar)
- 40 % des BIP in Kaufkraftparitäten
- 40 % der industriellen Wertschöpfung weltweit
- 1/3 der weltweiten Patentanmeldungen
- 1/3 des weltweiten Waren- und Dienstleistungshandels
- 16 % der Wertschöpfung im Agrarsektor
- knapp 12 % der Weltbevölkerung: 800 Millionen Menschen

Quelle: ifo Schnelldienst, 6/2013

Das Abkommen soll Investoren leichteren Marktzugang ermöglichen, nicht-tarifäre Handelshemmnisse abbauen und die gegenseitige Anerkennung von Industrienormen und Standards voranbringen. Es geht also nicht um den Abbau von sozialen oder kulturellen Standards. Die mögliche Vision der größten Freihandelszone der Welt bedeutet vor allem für die Verbraucherinnen und Verbraucher profitable Chancen durch niedrigere Preise, gemeinsame Standards und größere Produktvielfalt.

3. Was ist der EU-Kommission bei den Verhandlungen besonders wichtig?

Die EU-Kommission will den Abbau von Handelshemmnissen und Bürokratie, neue Marktchancen für kleine und mittelständische Unternehmen und die weitgehende Beseitigung von Zöllen. Europäische Schutzstandards im Gesundheits-, Lebensmittel- oder Verbraucherbereich sind für sie nicht verhandelbar.

Zentrales Anliegen der EU-Kommission ist der Abbau von Zöllen sowie Technischen Handelsbarrieren (TBT, technical barriers to trade) und eine bessere Zusammenarbeit bei der Erarbeitung von Vorschriften und Regeln. Sie strebt den Wegfall der „Buy American“-Pflicht bei der öffentlichen Beschaffung der US-Bundesstaaten an, will geografische Herkunftsangaben bei Lebensmitteln aus Europa stärken und das bestehende Schutzniveau für Verbraucher und Umwelt beibehalten.

Problematisch sind aus Sicht der EU-Kommission Themen wie eine weitreichende Öffnung für Agrarprodukte oder das Aufweichen von Einfuhr-

beschränkungen, die dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen dienen. Europäische Schutzstandards im Gesundheits-, Lebensmittel- oder Verbraucherbereich sind nicht verhandelbar. Das so genannte Vorsorgeprinzip soll in jedem Fall bestehen bleiben. Das heißt zum Beispiel, dass wie bisher gentechnisch veränderte Organismen – also etwa Genmais – nur nach den strengen EU-Regeln in Verkehr gebracht werden dürfen. Dafür wird nach wie vor eine positive Sicherheitsbewertung durch die [Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit \(EFSA\)](#) notwendig sein. „Hormonfleisch“ und „Chlorhähnchen“ wird es in Europa weiterhin nicht geben.

4. Welche positiven Effekte werden von dem Abkommen erwartet?

TTIP wird die Kosten für den Warenaustausch senken und den Zugang zum amerikanischen Markt besonders für kleine und mittlere Unternehmen öffnen. Für die USA erleichtert das Abkommen den Zugang zum größten gemeinsamen Markt der Erde.

Ziel eines erfolgreich verhandelten TTIP-Abkommens ist ein transatlantischer Markt, der den Handel zwischen Europa und den USA deutlich vereinfacht, ohne dabei berechnete Schutzstandards aufzuweichen. Die Steigerung der Umsätze der Unternehmen durch höhere Handelsvolumen hat positive Auswirkungen auf Sicherheit und Qualität der Arbeitsplätze auf beiden Seiten des Atlantiks. Denn die USA sind der größte Absatzmarkt der EU, umgekehrt sind die EU-Länder der wichtigste Handelspartner der USA. Für Deutschland sind die USA der wichtigste Exportmarkt außerhalb Europas.

Ein zentrales Ziel ist die Verringerung von Zollbarrieren. Studien haben ermittelt, dass die deutsche Wirtschaft bei einem vollständigen Zollabbau Belastungen in Milliardenhöhe einsparen könnte. Einsparungen, die wiederum in die Unternehmen und damit in Arbeitsplätze investiert werden können. Noch größere Impulse werden von der stärkeren Abstimmung bei Regelungen und Normen erwartet. Einheitliche Standards bei Produktsicherheit, Umwelt- und Verbraucherschutz lassen aufwendige Doppelprüfungen entfallen.

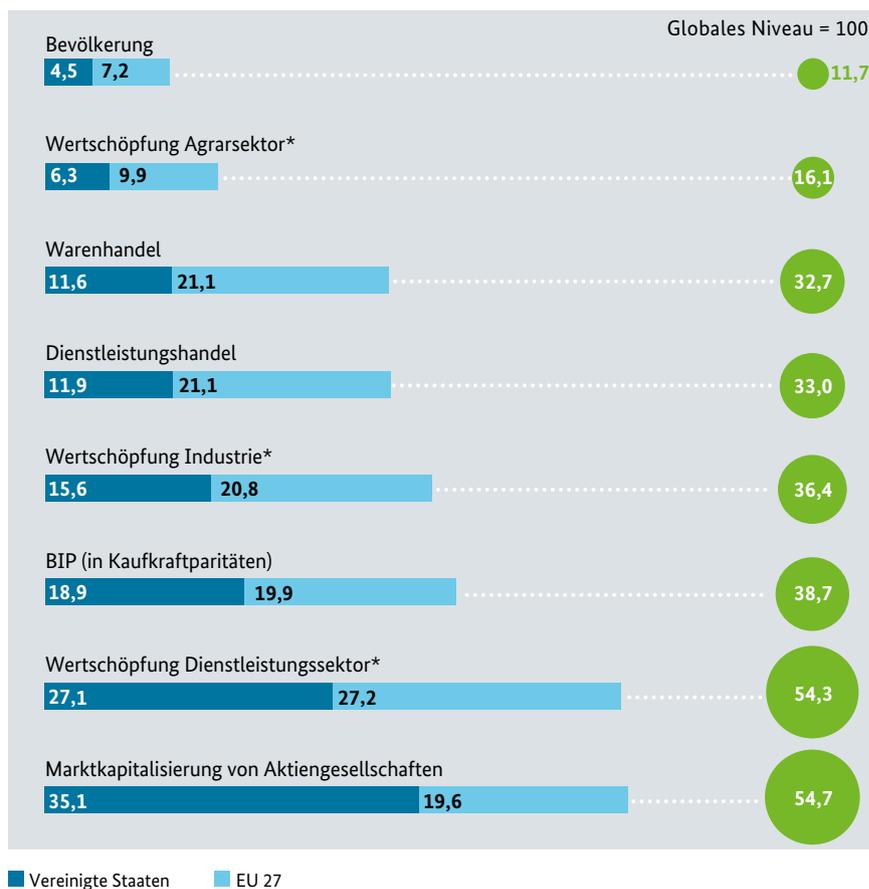
Eine stärkere Abstimmung von Normen, Prüfverfahren und Zulassungen würde unnötige Bürokratie abbauen und immense Kosten sparen. Hiervon würden vor allem die kleinen und mittelständischen Unternehmen in Deutschland profitieren, die sich erneute Zertifizierungen in den USA bisher oft nicht leisten können.

Schließlich kann das geplante Abkommen auch ganz neue Chancen bei der zukünftigen Gestaltung von Freihandelsabkommen weltweit eröffnen. Denn in ihm würden neue Maßstäbe für nachhaltiges Wirtschaften, Verbraucher- und Arbeitnehmerschutz gesetzt.

Weitere Informationen zu den Vorteilen der TTIP finden Sie hier:

- Dimensionen und Auswirkungen eines Freihandelsabkommens zwischen der EU und den USA http://www.cesifo-group.de/de/ifoHome/research/Projects/Archive/Projects_AH/2013/proj_AH_freihandel_USA-GER.html

Das relative Gewicht der EU und der Vereinigten Staaten in der Welt – Jahr 2012



*2010

Quellen: Weltbank, UNCTAD, WTO, Eurostat, WIPO, eigene Berechnungen

- Die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft: Wem nutzt ein transatlantisches Freihandelsabkommen?
<http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xchg/bst/hs.xml/nachrichten/116768.htm>

5. Entsteht durch TTIP ein gemeinsamer Binnenmarkt nach EU-Vorbild?

Nein. Dafür waren rund 30 Jahre europäischer Integration notwendig. EU und USA bleiben selbständige Wirtschaftsräume mit jeweils eigener Gesetzgebung und Normsetzung.

Der Binnenmarkt der Europäischen Union ist ein einheitlicher Wirtschaftsraum mit freiem Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Kapital und Arbeitnehmern. Das ist im Rahmen von TTIP nicht erreichbar und nicht angestrebt.

Der Europäische Binnenmarkt

Die Europäische Union ist mit ihren 28 Mitgliedstaaten der größte gemeinsame Markt der Welt. Zwei Drittel des gesamten EU-Handels entfallen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten. Die exportorientierte deutsche Wirtschaft profitiert hiervon in besonderem Maße: Im Jahr 2012 wurden von Deutschland Waren im Wert von rund 626 Milliarden Euro in die Mitgliedstaaten exportiert.

Neben den Waren kommt auch den Dienstleistungen eine immer größere Bedeutung für den europäischen Binnenmarkt zu. Dienstleistungen stellen mittlerweile 60 bis 70 Prozent der wirtschaftlichen Aktivität der EU dar und sind damit auch ein wichtiger Beschäftigungsfaktor. Ein funktionierender Binnenmarkt ist die Voraussetzung dafür, dass die europäische Wirtschaftskraft weiter steigt. Er ist nicht nur Grundlage für die internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen, sondern sichert Arbeitsplätze und bietet soziale Sicherheit in Zeiten der Globalisierung. So haben der freie Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr mit gemeinsamen Verbraucher- und Umweltstandards bei den über 500 Millionen Verbrauchern in Europa zu einem höheren Lebensstandard geführt. Sie können heute günstiger einkaufen, Dienstleistungen in Anspruch nehmen oder einfacher reisen als noch vor 20 Jahren.

Der maßgeblich auf einem funktionierenden Binnenmarkt beruhende Wirtschaftsraum Europa ist damit ein Eckpfeiler unseres sozialen Wohlstands.

6. Hat TTIP negative Auswirkungen auf unsere nachhaltige Entwicklung?

TTIP soll eine Gemeinschaft mit hohen Standards bei Arbeit und Umweltschutz werden. Das kann eine weltweite Vorbildfunktion haben.

TTIP wird keine negativen Auswirkungen auf unsere nachhaltige Entwicklung haben, denn die Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien wie Arbeits- und Umweltschutz ist für beide Seiten vorrangiges Verhandlungsziel. So soll ein wirksamer Mechanismus zur Umsetzung der Standards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) bei Arbeits- und Sozialstandards in den Vertrag aufgenommen werden. Die Verbesserungen für Handel und Investitionen sollen nicht auf Kosten von Sozial- oder Umweltstandards, Arbeitsrecht oder Arbeitsschutz gehen. Deswegen wird das fertige Abkommen auch ein eigenes Nachhaltigkeitskapitel enthalten.

7. Was bedeutet TTIP für die Wirtschaft?

Das geplante Abkommen wird die Innovationsfähigkeit der Unternehmen steigern. Mit gemeinsamen Standards für Zukunftstechnologien lassen sich Innovationen schneller in einem gemeinsamen transatlantischen Markt einführen. Davon profitieren besonders die innovativen deutschen Unternehmen.

Europäische Unternehmen bekommen einen viel leichteren Zugang zum großen US-Markt. Studien gehen davon aus, dass der Handel zwischen EU und USA langfristig substantiell zunehmen könnte. Weniger Zölle und Handelsbarrieren sorgen für verbesserte Exportchancen, höhere Umsätze und mehr Arbeitsplätze. Experten rechnen mit positiven und nachhaltigen Impulsen für den Arbeitsmarkt in Deutschland und in der EU insgesamt.

Wir wollen erreichen, dass mittelständische Unternehmen aus Deutschland aufgrund des erleichterten Marktzugangs in den USA Fuß fassen können.



Auf sie werden voraussichtlich die größten Umsatz- und Beschäftigungsgewinne entfallen. Erst durch ein erfolgreich verhandeltes TTIP-Abkommen wäre es zum Beispiel für europäische Unternehmen möglich, an öffentliche Aufträge in den USA zu kommen. Sie würden auch am meisten von einheitlichen Normen und Standards profitieren. Nach einer Verbändenumfrage sind solche Handelshemmnisse bisher das zentrale Hindernis für den Zugang zum US-Markt.

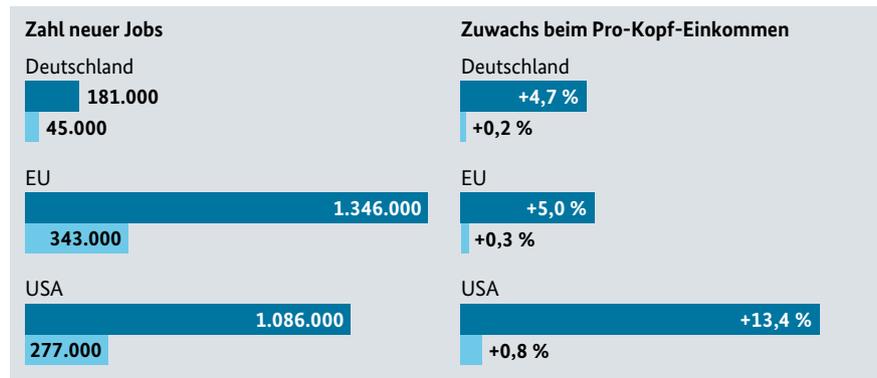
Außerdem soll das geplante Abkommen die Innovationsfähigkeit der Unternehmen steigern. Wenn beide Seiten bei der Entwicklung von Standards für Zukunftstechnologien künftig enger kooperieren, lassen sich Neuerungen schneller in einem gemeinsamen transatlantischen Markt einführen. Besonders die innovativen deutschen Unternehmen würden hiervon profitieren.

8. Was bedeutet TTIP für Bürgerinnen und Bürger?

Durch die Intensivierung des Handels sollen das Arbeitsplatzangebot steigen, die Produktvielfalt zunehmen und teilweise niedrigere Preise für Verbraucherinnen und Verbraucher entstehen. Die EU wahrt ihre grundlegenden Gesetze zum Schutz von Menschen, Tieren oder Umwelt.

TTIP bietet drei wesentliche Vorteile für Bürgerinnen und Bürger: geringere Warenpreise, eine größere Produktvielfalt und mehr bzw. bessere Arbeitsplätze. Durch den Abbau bürokratischer Hindernisse und Zölle sparen die Unternehmen Kosten und

Schätzungen zu möglichen Folgen des Abkommens



■ Szenario 1: Abschaffung der Zölle und Angleichung der Standards
 ■ Szenario 2: Nur Abschaffung der Zölle

Quelle: Ifo-Institut 2013

können so die Preise senken oder mehr investieren. Niedrigere Warenpreise würden letztlich zu mehr Geld im Portemonnaie jedes Einzelnen führen.

Auch die größere Produktvielfalt erklärt sich durch den Abbau von Handelsbeschränkungen. Schließlich erwarten Experten vom vereinfachten transatlantischen Handel mehr Jobs in Deutschland. Zum einen, weil deutsche Unternehmen, vor allem Mittelständler, mehr exportieren können. Zum anderen, weil auch US-Unternehmen verstärkt in Deutschland investieren würden.

Wichtig für Verbraucher ist auch zu wissen, dass die EU keines ihrer

grundlegenden Gesetze zum Schutz von Menschen, Tieren oder Umwelt aufheben wird. Vielmehr geht es darum, unterschiedliche Normen und Zulassungsverfahren überall dort anzunähern, wo sich ohne Abstriche beim Verbraucherschutz bürokratische Hemmnisse reduzieren lassen.

9. Was bedeutet TTIP für Drittländer und für den Welthandel insgesamt?

Eine dynamische Wirtschaft in einem gemeinsamen transatlantischen Markt wird auf andere Länder ausstrahlen. TTIP wird die Weltwirtschaft beleben.

Für Drittländer können sich neue Chancen durch das geplante Handelsabkommen ergeben. So ist denkbar, dass der intensivierte transatlantische Handel auch zusätzliche Geschäfte für andere Länder bedeutet, zum Beispiel im Zulieferbereich. Hier hängt vieles von der konkreten Ausgestaltung des Abkommens ab.

Von einem regen Handel zwischen den USA und Europa profitiert der gesamte Welthandel. Denn beide Handelsräume sind über die globalen Wertschöpfungsketten mit anderen Wirtschaftsräumen noch verflochter als je zuvor. Daher können durch zusätzliches Wachstum in der EU und den USA auch mehr Arbeitsplätze, höhere Löhne und Lebensstandards in Drittstaaten entstehen.

Außerdem werden vom TTIP-Abkommen auch Impulse für die internationale Annäherung von Vorschriften und Normen erwartet. Denn wenn EU und USA ihre Vorschriften annähern, setzt dies Impulse im internationalen Normungsprozess. Diese Annäherung kann den internationalen Handel durch den Abbau von Handelshemm-

nissen zwischen anderen Ländern zusätzlich beleben.

Wichtig: Das TTIP-Abkommen steht nicht im Widerspruch zu Verhandlungen unter Federführung der Welthandelsorganisation WTO. In der Doha-Runde geht es beispielsweise um Verbesserungen für den weltwei-

ten Handel zwischen einer Vielzahl von Ländern. Die Bundesrepublik hat diese Verhandlungen maßgeblich mit vorangetrieben und bekennt sich zu den Maßnahmen, die zuletzt im Dezember 2013 auf Bali zwischen 160 Ländern verabschiedet wurden. Das geplante EU/US-Abkommen ergänzt die WTO-Verhandlungen.

Die Welthandelsorganisation (WTO)

Die Welthandelsorganisation (Englisch: World Trade Organization: WTO) ist die internationale Organisation, die sich mit der Regelung der weltweiten Handels- und Wirtschaftsbeziehungen beschäftigt. Sie wurde 1995 gegründet und ist die Nachfolgeorganisation des GATT (General Agreement on Tariffs and Trade) mit erweiterter Zielsetzung. Sie ist eine eigenständige Organisation im System der Vereinten Nationen. Zurzeit hat sie 160 Mitgliedstaaten.

Das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen GATT war nach dem 2. Weltkrieg gegründet worden, um die Zölle zwischen den Handelspartnern zu senken. Der Handel sollte zum Nutzen aller Teilnehmer erleichtert werden. Seitdem wurden die Aufgaben der WTO auf den Abbau von Handelshemmnissen aller Art und auf ein gut funktionierendes Streitschlichtungssystem erweitert, um so den internationalen Handel zu fördern. Die WTO erfasst nun auch Dienstleistungen, geistiges Eigentum und landwirtschaftliche Produkte. Die Liberalisierung des Welthandels bedeutet jedoch nicht, dass es generell keine Handelsschranken mehr geben darf.

II. Transparenz

1. Wie wird über den Verhandlungsverlauf informiert?

EU und Bundesregierung informieren regelmäßig und beziehen die Zivilgesellschaft mit ein.

Die Bundesregierung und die EU-Kommission setzen sich dafür ein, Wirtschaftsverbände, Nichtregierungsorganisationen, Gewerkschaften und Vertreter weiterer gesellschaftlicher Gruppen während der TTIP-Verhandlungen über das geplante Abkommen umfassend zu informieren. EU-Kommission und Bundesregierung nutzen auch die Möglichkeit, Einschätzungen zu erhalten und Positionen zu erfragen.

Diese Positionen können von der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament, den EU-Mitgliedstaaten und den nationalen Parlamenten aufgegriffen werden und so in die Verhandlungsposition der EU einfließen.

Da die EU-Kommission die Verhandlungen zu TTIP führt, ist sie für die Information der Mitgliedstaaten zuständig. Deutschland achtet darauf, größtmögliche Transparenz im Verhandlungsprozess sicherzustellen. So wurden bereits im Vorfeld der Verhandlungen auf EU-Ebene mehrere Konsultationen durchgeführt. Die EU-Kommission hat zudem Positionspapiere veröffentlicht und führt Anhörungen während jeder Verhandlungsrunde durch. Informationsveranstaltungen der EU-Kommission begleiten das Verfahren zusätzlich.

Ein ständiges Beratungsgremium (Advisory Group) mit sieben Vertretern aus der Wirtschaft und sieben Vertretern aus Gewerkschaften, Verbraucherverbänden und NGOs berät die EU-Kommission im Verlauf der Verhandlungen und erhält Zugang zu Verhandlungsdokumenten.

Der EU-Handelskommissar und der US-Handelsbeauftragte (USTR) laden darüber hinaus regelmäßig am Rande der Verhandlungsrunden zum Civil Society Dialogue ein. Berichte und Teilnehmerlisten zu diesen Treffen veröffentlichen die EU-Kommission und USTR auf ihren jeweiligen Websites zu [TTIP](#).

In Deutschland informiert die Bundesregierung den Bundestag und die Bundesländer sowie auf breiter Basis Vertreter von zivilgesellschaftlichen Organisationen und Wirtschaftsverbänden über den Verlauf der Verhandlungen. So hat das BMWi in den vergangenen Monaten mehrere Dialogveranstaltungen zu TTIP durchgeführt. Die Bundesregierung wird auch weiterhin Verbände, Nichtregierungsorganisationen und Medien kontinuierlich über den jeweiligen Verhandlungsstand informieren. Sie erhalten Gelegenheit, ihre Stellungnahmen zu TTIP umfassend darzustellen. Diese fließen gleichermaßen in die Meinungsbildung und Positionierung der Bundesregierung ein.



2. Wieso sind die TTIP-Verhandlungen nicht öffentlich?

Würden die europäischen Verhandlungsziele, Verhandlungsstrategien und Rückfallpositionen vorab veröffentlicht, wären sie wertlos.

Hohe Transparenz des Verhandlungsprozesses ist für die Bundesregierung ein wichtiges Anliegen. Nur so ist eine möglichst breite Akzeptanz des ausverhandelten Abkommens gewährleistet. Bei Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen geht es immer um divergierende Wirtschaftsinteressen auf einer Vielzahl von Gebieten. Durch Geben und Nehmen muss jeweils ein Ausgleich gefunden werden. Damit die Verhandlungen erfolgreich verlaufen, bedarf es grundsätzlich einer gewissen Vertraulichkeit – so wie allgemein bei Vertragsverhandlungen üblich. Würden die europäischen Verhandlungsstrategien und Rückfallpositionen vorab veröffentlicht, könnte der Verhandlungspartner daraus Nutzen ziehen. Das würde den deutschen und europäischen Interessen in den Verhandlungen mit den USA schaden.

3. Wie ist die Zusammenarbeit zwischen der EU-Kommission und den Mitgliedstaaten geregelt?

Die EU-Kommission handelt auf der Basis eines Mandats, das ihr die Mitgliedstaaten, auch Deutschland, erteilt haben.

Die EU-Kommission ist durch das Verhandlungsmandat, das ihr der Handelsministerrat im vergangenen Jahr erteilt hat, an die Vorgaben der EU-Mitgliedstaaten gebunden. Die Bundesregierung war, wie jeder andere EU-Mitgliedstaat, an den Beratungen über den Mandatsentwurf intensiv beteiligt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie setzt sich für eine Veröffentlichung des Mandats ein.

Die Regierungen der EU-Mitgliedstaaten können grundsätzlich nicht direkt an den Verhandlungen teilnehmen. Auch Bundesländer, Städte, Gemeinden und Parlamente können in den direkten Verhandlungsprozess selbst nicht einbezogen werden. Die EU-Kommission führt die Verhandlungen über den Handelspolitischen Ausschuss. In die-

sem Ausschuss entwickeln Deutschland und die anderen EU-Mitgliedstaaten gemeinsam die europäischen Positionen, die die EU-Kommission bei ihren Verhandlungen mit den US-Partnern vertritt. Die Bundesregierung ist dort durch das BMWi vertreten.

Die EU-Kommission ist dazu angehalten, die Mitgliedstaaten durch regelmäßige Berichterstattung im Handelspolitischen Ausschuss über den Verfahrensstand zu informieren und in die Ermittlung der Verhandlungsposition einzubinden. Sie führt ihre Verhandlungen immer unter Berücksichtigung der Interessen der Mitgliedstaaten.



4. Wie wird der Bundestag über die laufenden Verhandlungen informiert?

Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag regelmäßig über den Fortgang der Verhandlungen.

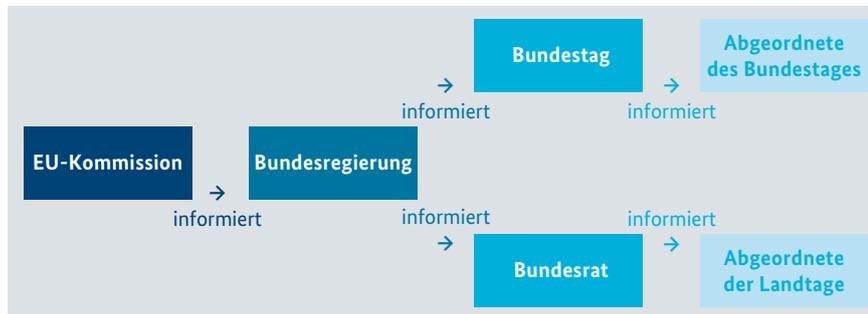
Alle Dokumente, die die EU-Kommission der Bundesregierung im Rahmen der TTIP-Verhandlungen übermittelt, wie etwa Positionspapiere und Berichte zu den Verhandlungsrunden, werden an den Bundestag weitergeleitet.

Zudem werden fortlaufend alle Berichte über die Sitzungen des Handelspolitischen Ausschusses in Brüssel, der sich mit den Verhandlungen über TTIP befasst, an den Deutschen Bundestag übermittelt. Die Bundesregierung beantwortet Fragen der Abgeordneten und entsendet Experten zu Beratungen in den Ausschüssen des Bundestages.

5. Wie wird der Bundesrat über die laufenden Verhandlungen informiert?

Aufgrund der hohen politischen Bedeutung von TTIP werden die an den Bundestag übermittelten Dokumente auch an den Bundesrat übermittelt.

Über den Bundesrat werden diese Unterlagen auch den obersten Länderbehörden zur Verfügung gestellt.



6. Welchen Einfluss hat das Europäische Parlament bei TTIP?

Das Europäische Parlament wird von der EU-Kommission regelmäßig informiert. Es muss dem ausgehandelten Vertrag zustimmen, bevor der Rat der Europäischen Union einen Beschluss über den Abschluss des Abkommens treffen kann.

Unabhängig davon kann das Europäische Parlament durch Entschlüsse seine inhaltlichen Positionen zu TTIP im Rahmen der laufenden Verhandlungen gegenüber den Verhandlungsführern verdeutlichen. Zudem berichtet die EU-Kommission regelmäßig im Ausschuss für internationalen Handel des Europäischen Parlaments ([INTA](#)) über den Fortgang der Verhandlungen.

7. Wie wird das Abkommen von den einzelnen Mitgliedstaaten ratifiziert?

Das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten müssen Handelsabkommen ratifizieren.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass es sich bei TTIP um ein so genanntes Gemischtes Abkommen handeln wird, bei dem die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind. Es würde deshalb sowohl einer Ratifizierung auf europäischer Ebene als auch durch die Mitgliedstaaten bedürfen.

Im Fall eines Gemischten Abkommens geht die Verabschiedung mit einem Verfahren der Ratifizierung des Abkommens durch die Mitgliedstaaten einher. Hier greifen die jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften. In Deutschland müssten dann Bundestag und Bundesrat zustimmen (Art. 59 des Grundgesetzes).

In jedem Fall muss das Europäische Parlament dem Vertrag zustimmen. Auf europäischer Ebene erlässt der Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einen Beschluss über die eigentliche Verabschiedung des Abkommens, mit dem es als ratifiziert gilt.

III. Regulatorische Zusammenarbeit

1. Warum ist es wichtig, dass Europa und die USA bei ihren Vorschriften und Regeln enger zusammenarbeiten?

Oft verfolgen die EU und die USA bei der Gesetzgebung gleiche Ziele, aber auf unterschiedlichen Wegen. Unternehmen sind dann häufig verschiedenen Produktanforderungen und doppelten Zulassungstests ausgesetzt. Dies belastet insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen. Durch TTIP sollen die jeweiligen Regulierungen besser vereinbar gestaltet werden, ohne Abstriche beim Schutzniveau zu machen. Der Abbau dieser so genannten nicht-tarifären Handelshemmnisse liegt im gegenseitigen Interesse.

Die Debatten zur Liberalisierung des Handels werden sich in Zukunft im Wesentlichen um Normen, Standards und Regulierungen drehen, nicht mehr um Zölle. Um die Handelsfragen der Zukunft mitzugestalten und europäische Interessen zu wahren, muss die EU aktiv an der Erarbeitung globaler Standards mitwirken. Dafür bietet TTIP gute Chancen.

TTIP soll zu frühzeitigen Gesprächen und besserer Kooperation bei technischen Vorschriften und Normen führen. Das betrifft zum Beispiel die Automobil-, Chemie- und Pharmaindustrie, das Gesundheitswesen und Informations- und Kommunikationstechnologien. Eine Annäherung in diesen Sektoren ist wichtig für die transatlantischen Wirtschaftsbeziehungen.

Viele technische Standards werden in den USA und der EU unterschiedlich festgelegt, verfolgen aber das gleiche Ziel. Das gilt z. B. für die Größe von Rückspiegeln, Festigkeit von Blechen, Größe und Tragfähigkeit der Felgen, Verfahren zur Messung von Emissionen oder Vergabe von Genehmigungen. Durch das Anerkennen gleichwertiger Standards oder das Abschaffen doppelter Zulassungsverfahren, die vergleichbar sind, kann man hier wesentliche Kostenvorteile und Synergieeffekte erzielen. Dabei geht es ausdrücklich nicht um das Absenken von Standards. Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen erhalten dadurch eine wirksame Unterstützung bei der Internationalisierung und Erschließung dynamisch wachsender Märkte.

2. Werden durch TTIP neue, globale Standards etabliert?

Wenn sich die EU und die USA als große Handelsblöcke annähern, kann dies globalen Vorbildcharakter haben.

TTIP bietet so die Chance, global hohe Standards etwa für Umweltschutz zu prägen. Denn im Verhältnis zu anderen Handelsregionen sind diese in EU und USA relativ vergleichbar. Zudem wollen sich die EU und die USA enger miteinander abstimmen bei der Erarbeitung internationaler Standards in internationalen Gremien.

3. Werden die EU und die USA ihre Vorschriften und Regeln vollständig harmonisieren?

Nein. Eine Harmonisierung steht nicht auf der Tagesordnung. In TTIP geht es nicht darum, Vorschriften und Regeln anzugleichen, sondern darum, die unterschiedlichen Systeme besser miteinander vereinbar zu machen.



Beispiel Automobilsektor: Die Sicherheitsbestimmungen in der EU und den USA sind unterschiedlich, führen aber im Wesentlichen zu gleich sicheren Autos. Im Automobilbereich sollen deshalb die Regulierungsbehörden die Gleichwertigkeit der Regelungen anerkennen, ohne Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzstandards abzusenken. Obwohl beispielsweise bei Autos die Sicherheitsstandards in den USA und der EU sehr ähnlich sind, müssen sie bisher jeweils unterschiedliche Sicherheitsprüfungen bestehen.

Spielraum für eine engere regulatorische Zusammenarbeit besteht ins-

besondere bei Fahrzeugen, medizinischen Geräten und Arzneimitteln.

4. Bedeutet diese Zusammenarbeit der Regulierer ein Absenken unserer Standards?

Nein. Es geht nicht darum, dass sich die USA und die EU gegenseitig unterbieten und Standards nach unten angepasst werden. Die jeweiligen Regelungen sollen besser miteinander vereinbar werden. Dies bedeutet jedoch nicht die Suche nach dem kleinsten gemeinsamen Nenner. Kompromisse in Sachen Sicherheit, Verbraucherschutz oder Umwelt wird es nicht geben.

Die hohen EU-Standards für die Sicherheit und die Gesundheit der Verbraucher sollen keinesfalls herabgesetzt werden. Jedoch möchte man prüfen, ob die USA und die EU nicht besser und koordinierter handeln können. Jede Seite behält das Recht, Umwelt-, Sicherheits- und Gesundheitsangelegenheiten so zu regeln, wie sie es für angebracht hält.

5. Wie soll zukünftig eine bessere Zusammenarbeit bei der Angleichung von Vorschriften und Regeln erreicht werden?

Jede Seite kann weiterhin nach den eigenen Vorstellungen Regelungen zum Schutz von Gemeinwohlzwecken auf dem jeweils für richtig befundenen Schutzniveau verfolgen.

Um in Zukunft Vorschriften und Regeln auf beiden Seiten des Atlantiks besser abzustimmen, soll es jedoch einen Informationsaustausch zwischen Regulierern beider Seiten geben. Auch für Zivilgesellschaft und Wirtschaft soll eine aktive Rolle vorgesehen werden.

Beide Seiten sollen zudem bei der Festsetzung ihrer Regeln die transatlantischen Auswirkungen stärker beachten. Allerdings soll durch die regulatorische Zusammenarbeit der jeweilige Gestaltungsspielraum beim Erlass von Regulierungen nicht eingeschränkt werden.



IV. Öffentliche Daseinsvorsorge und öffentliche Vergabe

1. Welchen Einfluss hat TTIP auf die öffentliche Daseinsvorsorge?

Die öffentliche Daseinsvorsorge wird durch TTIP nicht angetastet. Das hohe Schutzniveau für bestimmte grundlegende Dienstleistungen auf lokaler Ebene in Bezug auf Wasser, Gesundheit und Bildung in Europa steht nicht zur Debatte.

Im Verhandlungsmandat der Europäischen Kommission zu TTIP ist verankert, dass die hohe Qualität der öffentlichen Daseinsvorsorge in der EU erhalten bleiben soll. Für die Daseinsvorsorge ist daher eine weite Ausnahme verankert. Damit kann die EU-Kommission in diesem Bereich keine Zusagen gegenüber den USA machen.

Kompromisse in Sachen Sicherheit, Verbraucherschutz oder Umwelt wird es nicht geben. Geben wird es aber die Bereitschaft, pragmatisch zu erkunden, ob wir nicht besser und koordinierter handeln können. Selbstverständlich behält dabei jede Seite das Recht, Umwelt-, Sicherheits- und Gesundheitsangelegenheiten so zu regeln,

wie sie es für angebracht hält. Die Befürchtung, dass TTIP hier zwangsläufig zu mehr Privatisierungen führen wird, ist unbegründet. Denn einen Zwang zur Privatisierung gibt es in der Handelspolitik ohnehin nicht.

2. Führt TTIP zu Privatisierungen im Bereich der Wasserversorgung oder Abwasser-dienstleistungen?

Nein, die Wasserversorgung als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge wird von TTIP nicht berührt.

Die Trinkwasserversorgung gehört zu den klassischen Bereichen der kommunalen Daseinsvorsorge. Daher greift die oben genannte Ausnahme. Außerdem hat TTIP nichts mit verordneten Privatisierungen zu tun. Diese liegen in der alleinigen Kompetenz der EU-Mitgliedstaaten. Das heißt: Die Verantwortung für die deutsche Wasserversorgung liegt weiterhin bei den Kommunen.



3. Ändert sich durch TTIP etwas am öffentlich-finanzierten Bildungssystem in Deutschland?

Nein. TTIP wird nichts Wesentliches am deutschen Bildungssystem ändern.

Lediglich die rein privat finanzierten, in der Welthandelsorganisation ([General Agreement on Trade in Services](#)) bereits geöffneten Bildungsdienstleistungen werden voraussichtlich auch in das transatlantische Abkommen aufgenommen. Dazu zählen zum Beispiel privat finanzierte Universitäten und Sprachschulen oder auch Zentren für TOEFL-Tests („Test of English as a foreign language“), die von deutschen Schülern bei ihren Bewerbungen für US-Universitäten benötigt werden.

4. Was bedeutet TTIP für die öffentlich finanzierte Kulturlandschaft?

Der Schutz der kulturellen Vielfalt, etwa bei der Produktion von Filmen und Fernsehprogrammen, wird durch die Verhandlungen mit den USA nicht in Frage gestellt.



Die EU und ihre Mitgliedstaaten schützen die kulturelle Vielfalt auf ganz unterschiedliche Weise. Aus diesem Grund wurden audiovisuelle Dienstleistungen im Verhandlungsmandat ausdrücklich ausgenommen. Gesetze zum Schutz dieser Vielfalt, etwa bei der Produktion von Filmen und Fernsehprogrammen, werden durch die Verhandlungen mit den USA nicht in Frage gestellt. Damit ist der öffentlich-finanzierte Rundfunk in Deutschland umfassend abgesichert, ebenso wie die verschiedenen Regelungen zur Filmförderung.

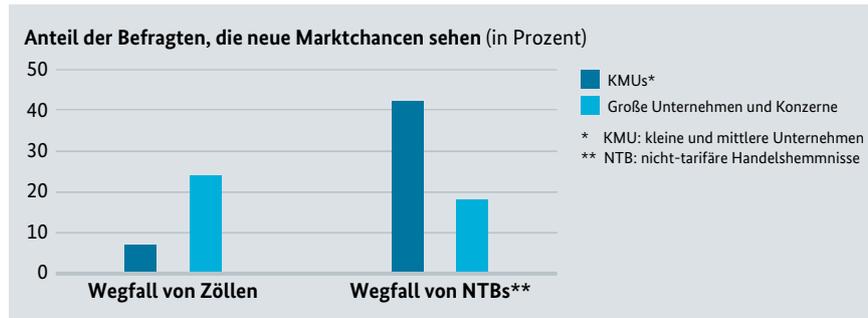
Darüber hinaus gehört die öffentlich finanzierte Kulturlandschaft in Deutschland zur Daseinsvorsorge,

die ebenfalls im Verhandlungsmandat der Europäischen Kommission aufgenommen ist.

Für die öffentliche Finanzierung der Kulturlandschaft, bestehend etwa aus Theatern, Museen, Opern u. a., ist in früheren Abkommen außerdem immer eine horizontale Generalausnahme für staatliche Subventionen aufgenommen worden. Diese Ausnahme muss daher auch wieder bei TTIP aufgenommen werden. Sie stellt sicher, dass keine Verpflichtungen zum Subventionsabbau durch TTIP geschaffen werden.

Neue Marktchancen

Neue Marktchancen durch den Wegfall von Handelshemmnissen: Effekte für Firmen verschiedener Größe



Quelle: ifo Institut

5. Ändert sich durch TTIP etwas am öffentlich finanzierten Gesundheitswesen?

Nein. Für das öffentlich finanzierte Gesundheitswesen gibt es eine Ausnahme und es wird bei TTIP nicht verhandelt.

Darüber hinaus kann jeder EU-Mitgliedstaat Ausnahmen in das Abkommen formulieren, wie zum Beispiel das Nebeneinander von privaten und öffentlichen Krankenkassen.

Es wird keine Privatisierungstendenzen in der gesetzlichen Krankenkasse

oder bei kommunal getragenen Rettungsdiensten geben.

Nach derzeitigem Verhandlungsstand wird sich auch nichts an der Ausschreibungspflicht von Krankenhausleistungen ändern. Multinationale Unternehmen erhalten im Krankenhausbereich keine zusätzlichen Klagemöglichkeiten.

An dem Zulassungssystem für Kassenärzte ändert TTIP ebenfalls nichts; ebenso wenig an den Beschränkungen für die Zulassung von Apothekern.

6. Soll durch TTIP der Zugang zu öffentlichen Aufträgen erleichtert werden?

Ja. Die geplante Öffnung der US-amerikanischen und deutschen Märkte erleichtert Unternehmen beider Seiten die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen.

Das ist vor allem im Interesse der EU, da es europäische Unternehmen bisher sehr schwer haben, sich um öffentliche Aufträge in den USA zu bewerben.

V. Verbraucherschutz, Umweltschutz, Arbeitnehmerschutz, Datenschutz

1. Führt TTIP zum Abbau von Verbraucher-, Arbeitnehmer- und Umweltschutzstandards?

Nein. Weder europäische noch US-amerikanische Schutzstandards im Gesundheits-, Lebensmittel- oder Verbraucherbereich sind in TTIP verhandelbar. Diese Sichtweise der Bundesregierung wird von der EU-Kommission uneingeschränkt geteilt und spiegelt sich im TTIP-Verhandlungsmandat wider. Auch US-Präsident Obama unterstrich dies im Rahmen des EU-US-Gipfels am 26./27. März 2014 in Brüssel.

Bei keinem der Themen, über die verhandelt wird, steht das bestehende

Schutzniveau im Gesundheits-, Lebensmittel- oder Verbraucherbereich zur Disposition. Die EU wird keines ihrer grundlegenden Gesetze zum Schutz von Menschen, Tieren oder Umwelt aufheben.

Beim Arbeitsschutz sind die so genannten Kernarbeitsnormen der UN-Agentur ILO (Internationale Arbeitsorganisation) maßgeblich, die hohe soziale Standards bzw. menschenwürdige Arbeitsbedingungen und einen hinreichenden Schutz garantieren. Es ist geplant, einen Mechanismus in das Abkommen aufzunehmen, der dafür sorgt, dass diese Normen auch durchgesetzt werden. Außerdem sollen Bestimmungen zur verantwortlichen Unternehmensführung (Corporate Social Responsibility) in den Vertrag eingehen.

Bei den Verhandlungen geht es nicht darum, die beiderseits des Atlantiks geltenden Standards gegenseitig zu unterbieten. Die jeweils geltenden Regelungen sollen aber kompatibler werden. Dies bedeutet jedoch nicht, den kleinsten gemeinsamen Nenner zu suchen, sondern unnötige Unterschiede zu identifizieren und aus dem Weg zu

räumen. Jede Seite behält weiterhin das Recht, Umwelt-, Sicherheits- und Gesundheitsangelegenheiten so zu regeln, wie sie es für angebracht hält.

2. Wie unterscheidet sich die Bewertung von Risiken für Verbraucher in der EU und den USA?

Sowohl in der EU als auch in den USA gelten sehr hohe Sicherheitsstandards für Lebensmittel, Medikamente, Maschinen, Geräte und Alltagsgegenstände.

Dennoch gibt es unterschiedliche Philosophien beim Risikomanagement.

In der EU gilt das so genannte Vorsorgeprinzip. Das heißt – bei fehlender Gewissheit bezüglich Art, Ausmaß oder Eintrittswahrscheinlichkeit von möglichen Schadensfällen wird vorbeugend gehandelt, um diese Schäden von vornherein zu vermeiden. Produkte dürfen also nur dann vermarktet werden, wenn ihre Unbedenklichkeit erwiesen ist und sie kein Risiko darstellen. So soll verhindert werden, dass Schäden für Mensch und Umwelt überhaupt erst entstehen.



Auch in den USA sind die Vorschriften für die Produktsicherheit gesetzlich festgelegt. Hersteller und Importeure sind dafür verantwortlich, dass ihre Produkte bei bestimmungsgemäßem Gebrauch unschädlich sind. Eine entsprechende Bescheinigung muss dem Produkt beigefügt werden. Lebensmittel müssen sicher sein; Hersteller von neuen Lebensmittelzusatzstoffen müssen anhand von Studien nachweisen, dass von den neuen Stoffen keine Gesundheitsgefährdung ausgeht. Allerdings dürfen Produkte und neue Stoffe verwendet werden, wenn mögliche Risiken unwahrscheinlich sind. TTIP ermöglicht beiden Seiten, ihre jeweilige Risikobewertung beizubehalten.

3. Ist der Handel mit Lebensmitteln von den Verhandlungen ausgeschlossen?

Nein. Denn die gegenseitige Öffnung der Agrarmärkte wird Vorteile sowohl für die EU als auch die USA bringen. Die bestehenden hohen europäischen und deutschen Standards bei der Lebensmittelsicherheit werden voll gewahrt.

Daher wird bei TTIP über den leichteren Im- und Export von Lebensmitteln verhandelt. Europa erzeugt hochwertige Nahrungsmittel, denen der US-amerikanische Markt bis jetzt oft verschlossen ist. So können beispielsweise Äpfel und verschiedene Milchprodukte derzeit gar nicht in die USA exportiert werden. Auf andere Produkte erheben die USA hohe Zölle, etwa auf Fleisch 30 Prozent, auf Getränke 22 bis 23 Prozent und auf Molkereierzeugnisse bis zu 139 Prozent. Werden diese Handelschranken beseitigt, kann das die Ausfuhr der EU in die USA steigern.

4. Kann die US-Industrie über TTIP die Marktöffnung der EU für Chlorhühnchen und Hormonfleisch erzwingen?

Nein. Fleischimporte wird es nur von US-Betrieben geben, die den umfangreichen europäischen Vorschriften entsprechend Fleisch verarbeiten. Hormone sind in der EU als Masthilfsmittel in der Tierproduktion verboten. Fleisch von mit solchen Stoffen behandelten Tieren darf nicht importiert werden. Dies wird sich auch nicht ändern.



Bei den genannten Beispielen aus dem Lebensmittelbereich gibt es unterschiedliche Positionen in der EU und den USA. Während in den USA die Anwendung von Hormonen als Masthilfsmittel erlaubt ist, ist dies in der EU seit vielen Jahren gesetzlich verboten. Die EU hat nicht die Absicht, an diesem Hormonverbot etwas zu ändern.

Hygienestandards müssen zudem bei der Fleischerzeugung in jedem Produktionsschritt gewahrt werden. Keinesfalls dürfen chemische Oberflächenbehandlungen dazu dienen, anderweitige Hygienemängel zu kaschieren. Im Übrigen gilt, dass Stoffe hierfür von der EU nur dann zugelassen werden, wenn sie in vollem Umfang gesundheitlich und auch unter Umweltschutzgesichtspunkten unbedenklich sind.

5. Wird die EU die Rechtsvorschriften zu gentechnisch veränderten Organismen wegen TTIP ändern?

Nein. Die bestehenden strengen EU-Rechtsvorschriften bleiben erhalten. Die TTIP-Verhandlungen werden nicht dazu führen, dass die EU ihre Anforderungen an die Zulassung und die Kennzeichnungspflichten für Lebens-, Futtermittel oder Saatgut, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, ändert.

Die europäischen Regeln für Zulassung und Einfuhr gentechnisch veränderter Organismen dienen dem Schutz von Umwelt und Gesundheit. Außerdem sorgt die Kennzeichnungspflicht für Transparenz und Entscheidungsfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher. Das Freihandelsabkommen soll daran nichts ändern.

Sowohl in der EU als auch in den USA besteht gegenüber nicht zugelassenen GVO strikte Nulltoleranz, d.h. Produkte wie z.B. Saatgut, Lebens- und Futtermittel ohne Zulassung dürfen nicht eingeführt werden, weil sie nicht verkehrsfähig sind.

Die Zulassungsverfahren sind allerdings unterschiedlich. Es ist heute schon möglich, zugelassene gentechnisch veränderte Produkte in der EU zu verkaufen. Das Zulassungsverfahren in der EU ist zwingend vorgeschrieben und sehr aufwendig.

Die Anträge für solche Zulassungen werden zunächst von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) bewertet. Anschließend legt die EU-Kommission den Mitgliedstaaten einen Vorschlag vor, den sie kommentieren können. Geben die Mitgliedstaaten keine negative Stellungnahme ab, kann die Kommission das gentechnisch veränderte Produkt in der EU zulassen. Bislang wurden so rund 52 gentechnisch veränderte Produkte zugelassen. Die EU-Importzulassungen beschränken sich auf die in großem Umfang gehandelten gentechnisch veränderten Agrarprodukte, insbesondere Baumwolle, Mais, Soja und Raps. So ist z. B. der überwiegende Teil der jährlichen EU-Sojaimporte von insgesamt rund 32 Mio. Tonnen (im mehrjährigen Mittel) gentechnisch verändert.

Neben der Zulassungspflicht besteht in der EU grundsätzliche Kennzeich-

nungspflicht für Produkte aus GVO. Ausgenommen sind Lebens- und Futtermittel, deren gentechnisch veränderter Anteil zufällig oder technisch nicht vermeidbar und nicht höher als 0,9 Prozent ist. Hier besteht ein deutlicher Unterschied zu den USA, wo gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel nicht kennzeichnungspflichtig sind.

6. Werden die Nachhaltigkeitsaspekte bei TTIP ignoriert?

Nein. Die EU-Handelspolitik soll zur nachhaltigen Entwicklung beitragen.

In einem eigenen Nachhaltigkeitskapitel sollen konkrete Maßnahmen wie zum Beispiel die Förderung des Handels mit umweltfreundlichen, energie- und ressourceneffizienten Waren, Technologien oder ein umweltbewusstes öffentliches Beschaffungswesen verankert werden.

Die Durchsetzung des innerstaatlichen und internationalen Arbeits- und Umweltrechts soll insgesamt verbessert und neue Standards für künftige Freihandelsabkommen gesetzt werden.

7. Wird durch TTIP der Weg für Fracking in Deutschland und der EU geebnet?

Nein, TTIP enthält keine spezifischen Regelungen zum Einsatz von Fracking-Technologien.

Die Ausbeutung von Bodenschätzen aller Art wird weiter ausschließlich der deutschen Gesetzgebung und Aufsicht unterliegen. Fracking kann nicht über ein Handelsabkommen erzwungen werden. Außerdem könnte ein Staat, sollte er bspw. Fracking gesetzlich verbieten, nicht im Rahmen von Investor-Staat-Schiedsverfahren zur Änderung seiner Gesetze verurteilt werden. Ferner reichen negative Auswirkungen einer Gesetzesänderung auf eine bereits getätigte Investition nicht aus, um einen Schadensersatzanspruch zu begründen. Vielmehr muss die Gesetzesänderung (z. B. Verbot von Fracking) willkürlich, unverhältnismäßig oder diskriminierend sein. Voraussetzungen, die im Falle eines Frackingverbots wohl nicht erfüllt sein dürften.

8. Ändern sich die Vergabekriterien bei öffentlichen Aufträgen?

Öffentliche Auftraggeber dürfen ihre Vergabekriterien weiterhin selbst bestimmen.

Künftig sollen sich nach Maßgabe der festgelegten Ausschreibungsbedingungen aber sowohl Anbieter aus den USA als auch aus Europa in gleicher Weise beteiligen können. Soziale und ökologische Aspekte können auch weiterhin Kriterien in öffentlichen Ausschreibungen sein.

Die Zulassungen werden weiter unabhängig voneinander in Verantwortung der damit beauftragten Behörden erfolgen. Bei TTIP geht es lediglich um eine verbesserte Kooperation der Regulatoren.

9. Ist das Thema Datenschutz Bestandteil der Verhandlungen?

TTIP berührt Datenschutz nur bei der handelsbezogenen Kommunikation.

Allgemeine transatlantische Datenschutzfragen werden nicht im Rahmen

der TTIP verhandelt – Freihandelsverhandlungen sind dafür nicht das richtige Forum. Sie sollen stattdessen in den dafür vorgesehenen Gremien und Regelwerken (etwa der Ad-hoc-Expertengruppe EU-US Working Group on Data Protection oder der EU-US-Safe-Harbor-Vereinbarung) gelöst werden.

Allerdings betrifft der Datenschutz zum Beispiel auch handelsbezogene Kommunikation, d. h. etwa bei Dienstleistungen im IKT-Bereich auch Fragen, ob und wie Regeln und Vorschriften zusammenpassen („regulative Kompatibilität“). Solche Aspekte werden im Rahmen von TTIP behandelt. Auch Fragen des Datenschutzes beim Dienstleistungshandel, bei E-Commerce oder im IKT-Bereich werden mit dem Ziel einer gemeinsamen Verständigung angesprochen. TTIP hat jedoch keinen Einfluss auf die gegenwärtig laufenden Verhandlungen zur EU-Datenschutzreform.

Generell setzt sich die Bundesregierung für hohe Datenschutzstandards auch im transatlantischen Verhältnis ein. Die bestehenden Datenschutzstandards in Deutschland und der EU stehen nicht zur Disposition.

Strenge Anforderungen an Produkte und Verfahren in den USA

TTIP – Beispielfälle für strengere Anforderungen an Produkte und Verfahren in verschiedenen Bereichen

In den Verhandlungen über die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft wird in der europäischen Diskussion zum Teil sehr einseitig auf die Gefahr des Abbaus europäischer Schutzstandards für Lebensmittelsicherheit, Verbraucher und Umwelt abgestellt. Allerdings gibt es eine Vielzahl von Bereichen, in denen die USA sehr strenge Schutzstandards oder Genehmigungsverfahren vorsehen. In den USA dominiert daher in der öffentlichen Debatte über TTIP eher die Furcht davor, dass durch das Abkommen hohe US-Standards abgesenkt werden könnten. So wird in den USA der mikrobiellen Unbedenklichkeit traditionell hoher Wert zugemessen. Nach einer Studie der Bertelsmann Stiftung gehen 60 Prozent der befragten US-Bürger von besseren US-Umweltstandards und 67 Prozent von höheren Standards für Lebensmittelsicherheit in den USA aus. Hier einige Beispiele:



1. Lebensmittel/Agrarbereich

- In den USA gelten strenge Vorgaben für verarbeitete **Milchprodukte**. Die so genannte **Grade-A-Klassifizierung** für pasteurisierte Milch soll Gefahren durch nicht-pasteurisierte Milchprodukte reduzieren (U.S. Pasteurised Milk Ordinance (PMO)). Milchbetriebe in der EU müssen sehr weitreichende betriebliche Anforderungen für eine „Grade-A-Zertifizierung“ erfüllen. Die strikten Bestimmungen für Grade A-Milchprodukte gelten auch, wenn diese aus mehr oder weniger „sterilem“ Milchpulver hergestellt werden. Die Milchpulverfabriken brauchen dann die besondere Zulassung für Frischmilchhersteller. Bislang gibt es deshalb kaum Exporte von frischen Milchprodukten wie Joghurt aus der EU in die USA.

- Bei **Fleischerzeugnissen** gelten ebenfalls sehr strenge Anforderungen sowohl für die fleischverarbeitenden Betriebe selbst als auch für die gesamte Lieferkette. Europäische Betriebsgenehmigungen werden nicht als gleichwertig anerkannt. Da das einzelbetriebliche Zulassungsverfahren sehr langwierig und kostspielig ist, kann bisher nur eine sehr geringe Zahl fleischverarbeitender Betriebe aus Deutschland in die USA exportieren, so dass es derzeit kaum Wurstprodukte aus Deutschland/Europa in den USA zu kaufen gibt.
- Seit Anfang 2011 ist ein neues Lebensmittelgesetz in Kraft, in dem erstmals der Anspruch festgelegt wurde, dass alle ausländischen Zulieferer die gleichen Standards für den Gesundheitsschutz erfüllen müssen wie US-Hersteller und verwendete Lebensmittel den Kennzeichnungspflichten für allergene Lebensmittel genügen müssen.
- Der **U.S. Bioterrorism Act** verlangt von EU-Exporteuren verarbeiteter Lebensmittel eine aufwendige Zertifizierung. Gegenwärtig ist eine Verordnung in Vorbereitung, die hohe Anforderungen an die verwendeten Lebensmittel selbst, Zwischenprodukte und die Betriebe stellt.
- Für Weichkäse gelten strikte Importkontrollen. So darf Käse nicht aus Rohmilch hergestellt werden, es sei denn, dass er mehrere Monate lagert, bevor er in den Handel gelangt. Bestimmte traditionelle Herstellungsverfahren, die mit ungefährlichen Verunreinigungen verbunden sein können, sind nicht zulässig. Derzeit darf z.B. französischer Mimolette-Käse wegen eines zu hohen Milbenanteils in der Rinde nicht in die USA exportiert werden.
- Die USA haben sehr weitreichende Vorschriften zum **Schutz vor BSE** erlassen, die über internationale Standards der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) hinausgehen. Einfuhren aus EU-Ländern sind erst seit April 2014 wieder zugelassen.
- Die Zulassung von **Zusatzstoffen in Lebensmitteln** ist streng und anders als in der EU ausgestaltet, auch hierdurch kommt es zu Problemen beim Marktzugang von manchen verarbeiteten Lebensmitteln. So sind in den USA beispielsweise weniger Lebensmittelfarbstoffe zugelassen als in der EU.



- Für die Kennzeichnung der Inhaltsstoffe von Lebensmitteln gelten z. T. umfangreichere Etikettierungspflichten als in der EU. So muss in den USA der Gehalt an Transfetten ausgezeichnet werden; derzeit befindet sich eine Verordnung in Vorbereitung, die den Zusatz von Transfetten zu Lebensmitteln verbietet.
- Bei **alkoholischen Getränken** müssen zum Verbraucherschutz die Etiketten der Flaschen zuvor geprüft und zugelassen werden. Damit haben die USA auch eine effektive Kontrolle über die Inhaltsstoffe von Alkoholika.
- Bestimmte Früchte und Fruchtsäfte aus der EU dürfen wegen zu hoher Pflanzenschutzmittelrückstände bzw. unklarer Festlegung von erlaubten Rückständen derzeit nicht in die USA exportiert werden. Nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel dürfen beim Export in die USA nicht nachweisbar sein.



2. Kosmetika

- In den USA werden Produkte, die in der EU als Kosmetika eingestuft werden, z. T. als rezeptfrei erhältliche Arzneimittel (so genannte **Over-the-counter Drugs**) eingestuft, die strengeren Test-, Registrierungs- und Etikettierungsvorschriften entsprechen müssen. Dies betrifft etwa Anti-Schuppenshampoo, Haarfärbemittel, Zahnpasta mit Fluorid, bestimmte Deodorants.

3. Umwelt/Energiebereich

- Für Geräte der Informations- und Kommunikationstechnologie gelten z. T. sehr strenge Energieeffizienzvorgaben für die Stromversorgung (Kalifornien).
- Für Automobile, die einen hohen Spritverbrauch haben, gelten hohe Steuersätze (CAFE = Corporate Average Fuel Economy).



4. Medizinprodukte

- In der EU können Medizinprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Prüfung durch eine benannte Stelle (z. B. TÜV) eines Mitgliedstaats zugelassen werden. Dies gilt auch für Brustimplantate. In den USA ist dagegen eine Zulassung durch die Federal Drug Administration erforderlich (FDA). Die EU-Medizinprodukteverordnung wird derzeit überarbeitet, um ein höheres Schutzniveau zu gewährleisten.



VI. Investitionsschutz

1. Was regelt ein Investitionsschutz-Abkommen?

Es handelt sich hierbei um einen völkerrechtlichen Vertrag, der zwischen zwei Staaten geschlossen wird und dem Investor aus einem der beiden Staaten (Heimatstaat) bestimmte Rechte im anderen Staat (Gaststaat) einräumt.

Dabei handelt es sich u. a. um Gewährleistung von Eigentumsschutz und Schutz vor Enteignung, den freien Transfer von Kapital und Erträgen oder das Recht, wie ein Inländer behandelt zu werden. Diese Fragen sollen auch bei TTIP verhandelt werden.

2. Wie ist die deutsche Haltung zum Investitionsschutz in TTIP?

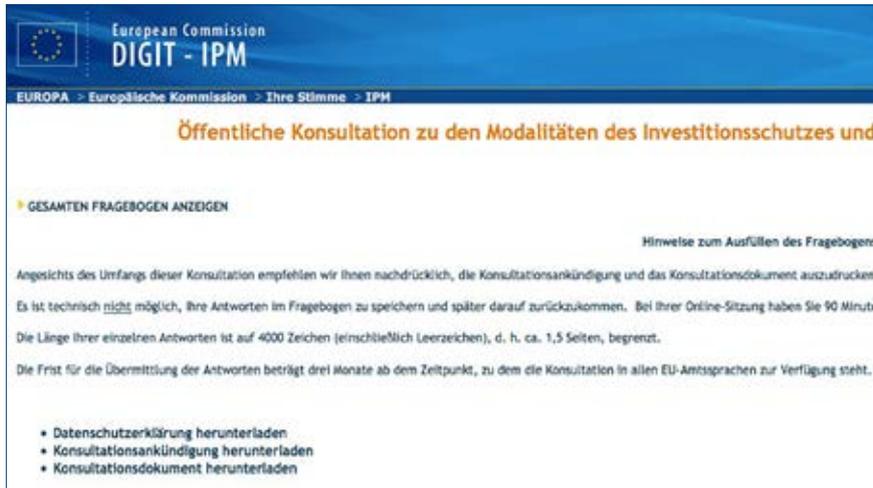
Aus deutscher Sicht sind spezielle Investitionsschutzvorschriften in einem Abkommen zwischen der EU und den USA nicht erforderlich, da beide Partner hinreichenden Rechtsschutz vor nationalen Gerichten gewähren.

Der Umfang der bisher getätigten Investitionen aus den USA in Deutschland und aus Deutschland in den USA spricht dafür, dass die Investoren den bestehenden Rechtsschutz in beiden Ländern als ausreichend erachten.

Die EU-Kommission hat Ende März 2014 öffentliche Konsultationen zum Thema Investitionsschutz und Investor-Staat-Schiedsverfahren in TTIP begonnen und die Verhandlungen in diesem Bereich dazu für drei Monate unterbrochen. Sie hatte dies bereits im Januar 2014 mitgeteilt.

Eine endgültige Entscheidung darüber, ob Investitionsschutzbestimmungen in das Abkommen aufgenommen werden, wird erst nach Evaluierung des Verhandlungsergebnisses durch die Mitgliedstaaten erfolgen. Deutschland setzt sich weiter dafür ein, dass dies nicht der Fall ist. Es muss auf jeden Fall ausgeschlossen werden, dass Regelungen zum Schutz von Gemeinwohlzielen, die rechtsstaatlich und demokratisch zustande kommen, ausgehebelt oder umgangen werden. Es muss verhindert werden, dass z. B. ein Marktzugang, der solchen Regeln widerspricht, einklagbar wird.





3. Wozu dienen die Konsultationen zum Thema Investitionsschutz und Investor-Staat-Schiedsverfahren?

Bürger, Unternehmen und interessierte Gruppen können sich so zum Thema Investitionsschutz und Investor-Staat-Schiedsverfahren in TTIP äußern. Jeder kann sich in anonymisierter oder personalisierter Form daran beteiligen.

Die Bundesregierung hält es für außerordentlich wichtig, dass dadurch die Öffentlichkeit über die Inhalte des Verhandlungsmandats und die Verhandlungen zu TTIP informiert und in den Meinungsprozess einbezogen wird.

Auf der [Internetseite der EU-Kommission](#) sind die Fragen der Konsultation sowie Hintergrundinformationen eingestellt. Die Konsultation wird ausschließlich [online](#) über einen Zeitraum von drei Monaten durchgeführt. Die Frist läuft erst ab dem Zeitpunkt, ab dem die EU-Kommission die Texte in allen EU-Sprachen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt hat.

4. Wie geht es dann weiter?

Die EU-Kommission wird die Ergebnisse der öffentlichen Befragung auswerten, veröffentlichen und mit dem Rat, dem Europäischen Parlament und Interessenvertretern über die EU-

Position zu Investitionsschutz und Investor-Staat-Schiedsverfahren in TTIP beraten. Erst danach will sie die Verhandlungsposition der EU zu diesem Thema festlegen.

Die Bundesregierung wird sich ebenso wie alle anderen EU-Mitgliedstaaten auf Grundlage eines von der EU-Kommission dann vorzulegenden Textes entscheiden, welche Haltung sie einnehmen wird.

Der Konsultationsprozess bedeutet lediglich, dass die TTIP-Verhandlungen zum Investitionsschutz pausieren. Generell laufen die TTIP-Verhandlungen uneingeschränkt weiter.

5. Hat Deutschland schon Investitionsschutzverträge mit anderen Staaten abgeschlossen?

Ja. Deutschland hat schon mit rund 130 Staaten Investitionsförderungs- und -schutzverträge abgeschlossen, überwiegend mit Schwellen- und Entwicklungsländern.

Investitionsschutzverträge sind seit mehr als 50 Jahren ein effektives und von der Wirtschaft sehr geschätztes Instrument zum Schutz von Auslandsinvestitionen in Regionen mit unsicherer Rechtslage. So entsteht erst die notwendige Planungssicherheit und ein effektiver Rechtsschutz bei Investitionen im Ausland. Auf Grundlage solcher Verträge übernimmt der Bund zudem Investitions Garantien zur Absicherung deutscher Direktinvestitionen im Ausland gegen politische Risiken wie z. B. Enteignungen.

6. Wann sind Investor-Staat-Schiedsverfahren nötig?

Investor-Staat-Schiedsverfahren sind dort sinnvoll, wo es Defizite im Rechtsstaat gibt.

Investor-Staat-Schiedsverfahren werden im Zusammenhang mit einem Investitionsschutzvertrag bei TTIP diskutiert. Sie sollen helfen, Investitionsstreitigkeiten auf rechtlichem, d. h. nicht politischem, Weg beizulegen. In älteren Investitionsschutzverträgen waren nur Staat-Staat-Schiedsverfahren

vorgesehen; im Falle eines Rechtsstreits musste der Heimatstaat eines Investors selbst gegen den Gaststaat ein Schiedsverfahren einleiten.

Bei Investor-Staat-Schiedsverfahren ist dies anders, da sie dem Investor selbst den Gang vor ein Schiedsgericht ermöglichen. Er kann dort selbst – unabhängig von der Regierung seines Heimatstaats – die Rechtmäßigkeit staatlicher Maßnahmen anhand eines Investitionsschutzabkommens überprüfen lassen. Es ist die Position der Bundesregierung, dass Investor-Staat-Schiedsverfahren nur als letztes Mittel, nach Ausschöpfung des Rechtswegs vor nationalen Gerichten, eingeleitet werden sollten.

7. Können Unternehmen mithilfe von Schiedsverfahren unliebsame Gesetze aufheben lassen?

Nein. Investitionsschutzverträge räumen nur Investitionen Schutz ein, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Anlagelandes (Gastlandes) getätigt wurden.

Gesetze des Gastlandes, die den Schutz der Menschenrechte konkretisieren, Sozial- und Umweltstandards festlegen oder völkerrechtlich verbindliche Beschlüsse umsetzen, müssen daher vom Investor beachtet werden.

Weiterführende Informationen

Informationen zu den Wachstums- und Beschäftigungseffekten der TTIP finden Sie hier:

- Dimensionen und Auswirkungen eines Freihandelsabkommens zwischen der EU und den USA
http://www.cesifo-group.de/de/ifoHome/research/Projects/Archive/Projects_AH/2013/proj_AH_freihandel_USA-GER.html
- Die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft: Wem nutzt ein transatlantisches Freihandelsabkommen?
http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xchg/bst/hs.xsl/nachrichten_116768.htm
- Außenhandel der EU 27: eine regionale und sektorale Analyse
http://www.boeckler.de/pdf/p_imk_report_83a_2013.pdf
- Ökonomische Konsequenzen eines transatlantischen Freihandelsabkommens für Asien
http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xchg/bst/hs.xsl/nachrichten_119264.htm
- Reducing transatlantic barriers to trade and investment: An economic analysis; Center for Economic Policy Research, London
<http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=968>
- Non tariff measures in EU-US trade and investment – An economic analysis; ECORYS Nederland BV
http://ntm.ecorys.com/index.php?option=com_content&task=view&id=33&Itemid=61
- TTIP and the 50 States: Jobs from Coast to Coast; British Embassy Washington, Bertelsmann Foundation, Atlantic Council
<https://www.gov.uk/government/publications/ttip-and-the-fifty-states-jobs-and-growth-from-coast-to-coast>
- The transatlantic trade and investment partnership; House of Common Library
<http://www.parliament.uk/briefing-papers/european-union/>
- Estimating the economic impact on the UK of a transatlantic trade and investment partnership (TTIP) agreement between the European Union and the United States, Centre for Economic Policy Research, London
<https://www.gov.uk/government/publications/trade-and-investment-agreement-between-eu-and-usa-estimated-impact-on-uk>
- Potential effects from an EU-US free trade agreement – Sweden in Focus, Kommerskollegium
<http://www.kommers.se/In-English/New-reports/>
- Nachhaltigkeitsstudie der EU_KOM, (Ecorys) Trade sustainability Impact Assessment on the TTIP – Draft Inception Report, 17 March 2014, www.ecorys.nl

www.bmwi.de

